
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 005
	Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen, Ehrenringen, Ehrennadeln und Ehrentellern	Stand: 04/2005
		Seite: 1

**Satzung über die Verleihung von
 Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen,
 Ehrenringen und Ehrennadeln
 vom 01.02.1980
 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2004**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen
- § 2 Ehrenring
- § 3 Ehrennadel
- § 4 Vorschlagsberechtigte
- § 5 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	005
	Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen, Ehrenringen, Ehrennadeln und Ehrentellern	Stand:	04/2005
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 666) – SGV. NW. 2023, hat der Rat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1979 (1. Änderungsbeschluss am 13.02.1995, 2. Änderungsbeschluss am 18.11.2004) folgende Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen, Ehrenringen und Ehrennadeln beschlossen:

§ 1


Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

- (1) Der Rat der Stadt Salzkotten kann Personen, die sich um die Stadt Salzkotten besonders verdient gemacht haben, gem. § 26 GO NW das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Der Rat kann Bürgern, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts oder über die Verleihung und Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung (Ehrenbürgermeister/ Altbürgermeister/ Stadtältester) wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 2

Ehrenring

- (1) Die Stadt Salzkotten stiftet einen Ehrenring, der an Personen verliehen werden kann, die sich um die Stadt Salzkotten Verdienste erworben haben.
- (2) Der Ehrenring kann durch den Rat verliehen werden für Verdienste auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem oder sportlichem Gebiet.
- (3) Der Beschluß des Rates über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Der Ehrenring wird aus Gold gefertigt. Die Platte des Ehrenringes besteht aus Email und zeigt das Wappen der Stadt Salzkotten. Der Ring enthält als Umschrift die Worte: „Stadt Salzkotten“. In dem Ehrenring wird der Name des Empfängers und das Datum der Verleihung eingraviert.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 005
	Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen, Ehrenringen, Ehrennadeln und Ehrentellern	Stand: 04/2005
		Seite: 3

- (5) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem/der Beliehenen zu. Nach dem Tode des/der Beliehenen verbleibt der Ring im Eigentum der Hinterbliebenen und darf nicht veräußert werden.
- (6) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Für Verdienste und Leistungen, deren Anerkennung die Stadt ebenfalls in sichtbarer Form Ausdruck geben möchte, wird

eine Ehrennadel verliehen, die aus Silber gefertigt wird.
- (2) Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt Salzkotten.

§ 4 Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnungen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates. Über die Verleihung entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2004 in Kraft.